

Satzung des Landesturnverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Beschlossen beim Landesturntag am 09.10.2010 in Güstrow

Geändert beim Landesturntag am 17.05.2014 in Friedland

Geändert beim Landesturntag am 08.10.2016 in Rostock

Geändert beim Landesturntag am 16.10.2020 in Rostock

§ 1 Name, Zweck und Sitz

- (1) Der Landesturnverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LTV M-V) pflegt und gestaltet das von Friedrich Ludwig Jahn begründete Deutsche Turnen, verstanden als vielseitige, den ganzen Menschen umfassende Leibesübung und als bedeutsames Mittel der Erziehung, der Gesundheitsförderung und Freizeitgestaltung. Es ist sein hohes Ziel, zu einer lebenswerten und menschenfreundlichen Umwelt beizutragen. Er ist damit ein Verband für Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport.
- (2) Der LTV M-V setzt sich für die Anerkennung von Turnen und Sport als wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe ein. Turnen fördert das Freizeit-, Gesundheits-, Bildungs- sowie das Sozialverhalten und verbessert damit die Lebensqualität des Menschen. Um dieses Ziel zu erreichen, sucht er die Zusammenarbeit mit Schulen/Hochschulen und Kirchen, mit Gemeinden, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und mit allen Einrichtungen, Verbänden und Vereinen, die eine ähnliche Zielsetzung verfolgen, insbesondere mit Turn- und Sportgemeinschaften des In- und Auslandes. Der LTV M-V unterstützt und fördert die Arbeit seiner Mitglieder.
- (3) Der LTV M-V stellt sich diese Ziele und Aufgaben in Anerkennung der Menschenrechte, der parteipolitischen Neutralität, religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie mit dem Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Der LTV M-V tritt rassistischen und verfassungsfeindlichen Bestrebungen, menschenverachtenden Verhaltensweisen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, er fördert deren gesunde körperliche und geistige Persönlichkeitsentwicklung durch Turnen und Bewegung im Verein.
- (5) Der LTV M-V ist Mitglied im Deutschen Turner-Bund (DTB) und im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern (LSB). Er hat seinen Sitz in Rostock und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock eingetragen.
- (6) Der LTV M-V kann sich auch an Gesellschaften und Vereinen beteiligen, die ihn bei der Durchführung seiner Ziele unterstützen, sofern sichergestellt ist, dass dadurch die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.
- (7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele

- (1) Ziel des LTV M-V ist die Pflege und Förderung des Turnens, das von Jahn begründet wurde und heute aus zeitgemäßen Formen vielseitiger Leibesübungen und des Sports besteht. Turnen und Sport im LTV M-V bedeutet aktive Freizeitgestaltung und dient der persönlichen Entwicklung und Entfaltung des Menschen. Der LTV M-V und seine Turn- und Sportvereine pflegen im Sinne der Gemeinschaftsbildung ein vielfältiges, kulturelles und geselliges Leben, das insbesondere auch bei Turnfesten zum Ausdruck kommt. Turnen und Sport versteht sich als Erziehungs- und Bildungsaufgabe und fördert die Gesundheit des Einzelnen; dies gilt für beide Geschlechter und alle Altersstufen.
- (2) Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport im LTV M-V umfasst das folgende vielseitige Angebot:
- Kinderturnen:
 - Eltern-Kind-Turnen
 - Kleinkindturnen
 - Kinderturnen
 - Jugendturnen und Freizeit
 - Wettkampfsport in den Sportarten:
 - Gerätturnen
 - Rhythmische Sportgymnastik
 - Trampolinturnen
 - Rhönradturnen
 - Aerobic
 - Gymnastik und Tanz
 - Dance
 - Sportakrobatik
 - Orientierungslauf
 - Rope Skipping
 - Faustball
 - Prellball
 - Völkerball
 - Korbball
 - Ringtennis
 - Korfball
 - Indiacca
 - Schlagball

- Schleuderball
 - Mehrkämpfe und Gruppenwettkämpfe
 - Musik- und Spielmannswesen sowie
 - GYMWELT – Freizeit- und Gesundheitssport
 - Fitness
 - Gesundheitssport
 - Natursport
 - Rhythmus-, Tanz, Bewegungskünste
- (3) Die Betreuung erfolgt ganzheitlich in ihrer jeweiligen Ausprägung als Spitzen-, Leistungs- und Breitensport sowie Freizeit- und Gesundheitssport.
- (4) Träger aller genannten Angebote sind die Vereine. Sie bieten vielfältige Möglichkeiten zu sportlicher Betätigung, zu sinnvoller Freizeitgestaltung und gesundheitsbewusstem Verhalten sowie zum Erleben von Gemeinschaft und sozialer Verantwortung.
- (5) Wichtigstes Mittel zum Erreichen der Ziele ist die Unterstützung der Vereine bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Förderung und Verbreitung des vielseitigen Turnens.

Darüber hinaus gehören dazu:

- die Durchführung turnerischer Wettkämpfe und Treffen im LTV M-V auch bezogen auf das Musik- und Spielmannswesen
- Teilnahme an Veranstaltungen des DTB und des LSB M-V
- planmäßige Übungs-, Wettkampf- und Lehrtätigkeit
- Regelung des Wettkampfwesens
- Förderung einer lebensbejahenden aktiven Freizeitgestaltung
- Förderung des Gesundheitssports in den turnerischen Sportarten
- Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern und Führungskräften
- Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden und Unterstützung der Jugendpflege
- Förderung frauenspezifischer Interessen und von Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern
- Durchführung von Veranstaltungen, Treffen und Festen
- Errichtung von Anlagen und Einrichtungen zur Förderung des Turnens.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben arbeitet der LTV M-V mit Behörden, Institutionen und Organisationen, die sich mit dem Sport und der Jugenderziehung bzw. Jugendpflege befassen, zusammen.

- (6) Die Organe arbeiten ehrenamtlich. Die hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle unter Leitung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin gewährleistet die Erledigung der laufenden Geschäfte.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der LTV M-V verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Insbesondere geschieht dies durch die in § 2 definierten Ziele. Der LTV M-V ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des LTV M-V dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des LTV M-V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LTV M-V fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des LTV M-V können sein:
 - Ordentliche Mitglieder
 - Außerordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder (Ehrenmitglied bzw. Ehrenpräsident).
- (2) Ordentliche Mitglieder sind die Kreisturnverbände (KTV) sowie die Turn- und Sportvereine mit ihren Fachabteilungen und Sparten, die die Sport- und Bewegungsangebote des LTV M-V vertreten.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können andere Vereine, Organisationen und Personen sein, die die Ziele des LTV M-V fördern.
- (4) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder treten dem LTV M-V bei. Sie anerkennen die Satzung des LTV M-V und dessen Ordnungen. Ihre eigenen Satzungen dürfen dazu nicht im Widerspruch stehen. Das Präsidium entscheidet über den Beitritt.
- (5) Ehrenpräsident/in oder Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den LTV M-V besonders verdient gemacht und langjährig zu seiner Entwicklung beigetragen hat.
- (6) Durch die Mitgliedschaft der Vereine im LTV M-V gelten alle in den Vereinen erfassten Mitglieder, die die unter § 2 Abs. 2 sportlichen Aktivitäten betreiben, als Vereinsangehörige des LTV M-V.
- (7) Die ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme der KTV müssen Mitglied im LSB sein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- Austritt
 - Auflösung
 - Ausschluss
 - Wegfall der Steuerbegünstigung
- (2) Der Austritt kann schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann insbesondere erfolgen bei groben Verstößen gegen diese Satzung, wegen schwerer Verletzung des Ansehens des LTV M-V sowie wegen Vernachlässigung der Verbandspflichten oder Nichtbeachtung von Beschlüssen.
- (4) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Präsidiums nach Anhörung des Mitgliedes durch Beschluss des Hauptausschusses. Das Mitglied kann Einspruch beim Landesturntag einlegen. Dieser entscheidet endgültig.
- (5) Erfüllt ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung nach den §§ 51 ff. der Abgabenordnung nicht mehr, so erlischt die Mitgliedschaft.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche gegenüber dem LTV M-V. Die Verpflichtungen gegenüber dem LTV M-V sind bis zum Ende des Geschäftsjahres zu erfüllen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben ein Recht auf:
- Betreuung und Beratung durch den LTV M-V im Rahmen dieser Satzung
 - Teilnahme an den vom LTV M-V durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend der dazu erlassenen Ausschreibungen
 - Teilnahme an den vom LTV M-V und DTB durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen entsprechend den Ausschreibungen unter Beachtung der Turnordnung und den danach getroffenen Festlegungen des Ausrichters
 - Ehrungen entsprechend der Ehrenordnung des LTV M-V und des DTB.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
- die Satzung und die Ordnungen des LTV M-V sowie die von den Organen des Verbandes gefassten Beschlüsse und die getroffenen Vereinbarungen – im Jugendbereich auch Beschlüsse und Vereinbarungen der Gremien der

Turnerjugend Mecklenburg-Vorpommern (TUJU M-V) - zu befolgen

- die beschlossenen Beiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten
- mit den Organen des LTV M-V vertrauensvoll zusammenzuarbeiten
- Streitigkeiten mit dem LTV M-V oder Streitigkeiten der Mitglieder untereinander unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch das Schiedsgericht des LSB gemäß § 20 der Satzung des LSB in der jeweils gültigen Fassung entscheiden zu lassen. Die Ordnung des Landesschiedsgerichts des LSB gilt entsprechend.

§ 7 Beiträge und Umlagen

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des LTV M-V werden Beiträge und wenn erforderlich Umlagen erhoben.
- (2) Beiträge sind regelmäßig von den Mitgliedern zu leistende Geldbeträge. Sie werden zur Deckung der Ausgaben für die laufenden Aufgaben des LTV M-V erhoben. Die Beitragshöhe kann nach sachlichen Kriterien gestaffelt werden. Berechnungsgrundlage ist die aktuelle dem LSB gemeldete Mitgliederzahl laut Bestandserhebung der Vereine. Die Mitglieder sind verpflichtet, in der Bestandserhebung des LSB alle Mitglieder unter den jeweiligen Sportarten der LTV M-V zu melden, die sich in den Aufgabengebieten des DTB und LTV M-V betätigen.
- (3) Umlagen sind einmalige, von den Mitgliedern zu leistende Geldbeträge, die maximal bis zu 25 % des jeweiligen Jahresbeitrages möglich sind. Sie können zur Finanzierung ungedeckter, unabweislicher Ausgaben erhoben werden.

§ 8 Organe

- (1) Organe des LTV M-V sind:
 - Landesturntag
 - Hauptausschuss
 - Präsidium
 - Landesfachausschüsse
- (2) Bestimmend für die Tätigkeit der Organe sind die Satzung und Ordnungen des LTV M-V, letztere dürfen zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen. Die Mitglieder der Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Sie werden in ihrer Arbeit durch die Geschäftsstelle des LTV M-V unterstützt. Die Geschäftsordnung regelt unter anderem die Zusammensetzung der Organe und die Anzahl ihrer Mitglieder, soweit dies nicht durch die Satzung bereits festgelegt ist.

§ 9 Landesturntag

- (1) Der Landesturntag ist das oberste Organ des LTV M-V.
Dem Landesturntag gehören an:
 - die Delegierten der Mitgliedsvereine
 - die von der Vollversammlung der TUJU M-V gewählten Vertreter der TUJU
 - die Mitglieder des Hauptausschusses
 - die Ehrenmitglieder
- (2) Der Turntag ist alle zwei Jahre durchzuführen. Er ist durch den Präsidenten rechtzeitig, mindestens 8 Wochen vor dem Tagungstermin bekannt zu geben.
Spätestens vier Wochen vor dem Landesturntag sind die Tagesordnung, der Bericht des Präsidiums, die Anträge, die Haushalte der beiden vergangenen Jahre und des aktuellen Haushaltjahres sowie die Finanzrahmenpläne der kommenden zwei Jahre zu übersenden.
- (3) Auf dem Turntag werden die Mitgliedsvereine durch von den Vereinen bestimmte Delegierte vertreten. Die Zahl der Delegierten wird anteilmäßig zur jeweils letzten Bestandserhebung ermittelt. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Jedes Mitglied sowie die Organe des LTV M-V sind berechtigt, Anträge zu stellen. Sie sind dem Präsidium mindestens 6 Wochen vor dem Turntag schriftlich zuzusenden. Nicht fristgemäß eingereichte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie ohne vorherige Aussprache vom Landesturntag mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen als dringlich anerkannt werden.
- (5) Anträge auf Satzungsänderung können nicht auf dem Wege der Dringlichkeit eingebracht werden.
- (6) Ein außerordentlicher Landesturntag muss einberufen werden, wenn ein Drittel der beim letzten Landesturntag Stimmberechtigten oder die Hälfte der Mitglieder des Hauptausschusses diesen schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Die Fristen der Absätze 2 und 4 gelten entsprechend.
- (7) Den Landesturntag leitet die Präsidentin/der Präsident oder eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident. Auf Vorschlag des Präsidiums oder auf Antrag des Landesturntages kann auch eine Tagungspräsidentin/ein Tagungspräsident gewählt werden. Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (8) Der Landesturntag tagt öffentlich, soweit er nichts anderes beschließt. Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesturntag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, außer bei Angelegenheiten nach § 19 der Satzung.
- (9) Der Landesturntag
 - legt die Richtlinien der Arbeit des LTV M-V fest

- wählt das Präsidium und bestätigt die/den Vorsitzende/n der TUJU sowie die Landesfach- und Landesturnwarte
- nimmt die Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer entgegen, erörtert sie und beschließt über die Entlastung des Präsidiums
- beschließt den Haushalt und Finanzrahmenpläne
- befindet über Anträge
- beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder und Umlagen
- entscheidet endgültig über Einsprüche ausgeschlossener Mitglieder
- bestimmt die Delegierten für den Deutschen Turntag
- ernennt Ehrenmitglieder
- bestellt zwei Kassenprüfer, die dem Landesturntag berichten

§ 10 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss ist das zweithöchste Organ des LTV M-V
- (2) Den Hauptausschuss bilden
 - die Mitglieder des Präsidiums
 - die Vorsitzenden der KTV oder deren Vertreter
 - die Landesfach- bzw. Landesturnwarte oder deren Vertreter
- (3) Der Hauptausschuss tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Die Sitzungen werden vom Präsidenten einberufen und von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. Die Tagesordnung, der Sitzungstermin und -ort sind den Mitgliedern spätestens 4 Wochen zuvor schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Hauptausschuss beschließt über die Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Landesturntages fallen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - Verabschiedung des Haushaltes (in Jahren, in denen kein Landesturntag stattfindet)
 - Beschluss der Ordnungen des LTV M-V (außer denen der TUJU)
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Vorbereitung von Wahlen am Ende einer Amtsperiode
 - Nachwahl ausgeschiedener Mitglieder des Präsidiums
 - Bestätigung bzw. Abberufung von Landesfachwarten und Landesturnwarten
 - Bestätigung der Ausschuss- bzw. Kommissionsmitglieder

§ 11 Präsidium

- (1) Das Präsidium ist das Führungsorgan des LTV M-V. Es ist dem Landesturntag verantwortlich und führt dessen Beschlüsse aus.
- (2) Das Präsidium bilden:
 - Präsident/in (A)
 - Vizepräsident/in Freizeit- und Gesundheitssport (B) / GYMWELT
 - Vizepräsident/in Wettkampfsport (C)
 - Vizepräsident/in Finanzen und Verwaltung (D)
 - Vizepräsident/in Marketing (E)
 - Vizepräsidentin für Frauen und Familie (F)
 - Vizepräsident/in Bildung (G)
 - Beisitzer als Vertreter der Mitglieder (H)
 - Vorsitzende/r der TUJU M-V
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums werden für vier Jahre gewählt, mit Ausnahme der von der Vollversammlung der TUJU M-V gewählten Vorsitzenden der TUJU M-V, der/die vom Turntag bestätigt wird.
- (4) Die Wahl erfolgt alle 2 Jahre im Wechsel der Mitglieder in der Folge:
 - A,C,E,G und
 - B,D,F,H
- (5) Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Scheiden Mitglieder zwischenzeitlich aus, ergänzt der Hauptausschuss durch Wahl das Präsidium für den Rest der Amtsperiode.
- (6) Wesentliche Aufgabe des Präsidiums ist die Wahrnehmung der Gesamtinteressen des LTV M-V und die Wahrung der Interessen der Mitglieder.
Das Präsidium legt die Richtlinien der Verbandspolitik und der fachlichen Arbeit des LTV M-V fest.
Es ist insbesondere zuständig für:
 - die Aufnahme von Mitgliedern
 - die Aufsicht über die Einhaltung der in dieser Satzung und in den Ordnungen festgelegten Grundsätze durch alle Organe
 - die Vor- und Nachbereitung des Turntages sowie der Sitzungen des Hauptausschusses
 - das Verwalten des Vermögens
 - das Aufstellen des Haushaltsplanes
 - die Höhe des Beitrags für außerordentliche Mitglieder festzulegen
 - das Einstellen und Entlassen der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- die Kontaktpflege mit den Organen und Mitgliedern
 - die satzungsmäßige Vertretung des LTV M-V in den Gremien des DTB und LSB
- (7) Die vom Landesturntag gewählten Mitglieder des Präsidiums bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der LTV M-V wird gerichtlich und außergerichtlich vom Präsidenten alleine oder von zwei der vorgenannten Personen gemeinschaftlich vertreten.
- (8) Das Präsidium tritt bei Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich zusammen. Die/Der Geschäftsführer/in nimmt an der Sitzung mit beratender Stimme teil. Zu den Sitzungen des Präsidiums können andere Personen hinzugezogen werden. Die Mitglieder des Präsidiums können für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung, Sachbezüge und/oder eine angemessene Vergütung erhalten, insbesondere in Hinblick auf § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale).

§ 12 Landesfachausschüsse

- (1) Die Landesfachausschüsse sind Beratungs- und Vollzugsorgane des LTV M-V auf sport- und fachspezifischem Gebiet. Jeder Landesfachausschuss wird einem Vizepräsidenten zugeordnet.
- (2) Dem Landesfachausschuss steht der jeweilige Landesfachwart bzw. Landesturnwart vor. Diese werden von den Landesfachausschüssen gewählt und vom Landesturntag bestätigt.
- (3) Als Arbeits- und Beratungsorgane kann das Präsidium Ausschüsse und Kommissionen bilden.

§ 13 Kassenprüferinnen/Kassenprüfer

- (1) Der Turntag wählt zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer auf die Dauer von vier Jahren.
- (2) Jedem ordentlichen Landesturntag ist Bericht über die beiden vorausgegangenen Geschäftsjahre zu erstatten.

§ 14 Turnerjugend Mecklenburg-Vorpommern (TUJU M-V)

- (1) Die TUJU M-V ist die Gemeinschaft der Kinder, Jugendlichen und ihrer gewählten Vertreterinnen/Vertreter im LTV M-V. Ihre Aufgaben werden durch die Jugendordnung geregelt.
- (2) Die Jugendordnung ist von der Vollversammlung der TUJU M-V zu beschließen und darf nicht im Widerspruch zu der Satzung des LTV M-V stehen.

Die Jugendordnung regelt die Zusammensetzung der Gremien und deren Aufgaben und Zuständigkeiten.

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der LTV M-V folgende Ordnungen:

- die Geschäftsordnung
- die Finanz-, und Wirtschafts- und Beitragsordnung
- die Ehrungsordnung
- die Jugendordnung

§ 16 Anti-Doping-Bestimmungen

- (1) Der LTV M-V wendet zur Umsetzung seiner Anti-Doping-Bestimmungen in Satzung und Ordnungen die sich aus § 21 der Satzung des DTB ergebenden Bestimmungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung an und nimmt am entsprechenden Doping-Kontrollsystem teil.
- (2) Das Präsidium beruft je Wettkampfsportart eine/n Anti-Doping-Beauftragte/n.
- (3) Das Präsidium ist berechtigt, die aktuellen Änderungen des WADA- und NADA-Codes oder der entsprechenden Regelungen der Fachverbände, denen der LTV M-V angehört, vorläufig für anwendbar zu erklären. Es unterrichtet den Hauptausschuss.

§ 17 Sonstiges

- (1) Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ämterhäufung ist zulässig, begründet jedoch kein mehrfaches Stimmrecht. Stimmübertragung ist unzulässig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (2) Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Das Abstimmungsverfahren wird durch die Geschäftsordnung für den Landesturntag M-V geregelt.
- (3) Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge anzusehen, die ihrem Anliegen nach nicht fristgemäß eingereicht werden konnten.

§ 18 Satzungsänderung

- (1) Diese Satzung kann nur von einem Landesturntag geändert werden. Anträge dazu müssen in vollem Wortlaut innerhalb der 4-Wochenfrist des § 9 Abs. 2 Satz 3 mitgeteilt werden.
- (2) Für eine Satzungsänderung einschließlich einer Zweckänderung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 19 Auflösung

- (1) Die Auflösung des LTV M-V kann nur ein zu diesem Zwecke einberufener Landesturntag mit einer 3/4-Mehrheit beschließen. Er wählt auch die Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des LTV M-V als Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern. Dieser ist verpflichtet, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige turnerische Zwecke zu verwenden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 09.10.2016 in Kraft und ersetzt die zuletzt am 17.05.2014 auf dem Landesturntag in Friedland geänderte Satzung.